

17. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/154. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/81 der Menschenrechtskommission vom 24. April 1998 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁵⁴,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁵, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/28 "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen", die die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten am 26. August 1998 auf ihrer fünfzigsten Tagung verabschiedet hat³⁵⁶,

1. *begrißt* den Beschluß der Kommission, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen *auf*, den kon-

struktiven Dialog und die Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterzuführen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, ihre Aufmerksamkeit auch weiterhin auf die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu richten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/155. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung,

betonend, daß die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung fester Bestandteil der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene sind,

feststellend, daß der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und daß jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,

betonend, wie wichtig es ist, ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld zu schaffen, das es den Menschen ermöglicht, die soziale Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu verwirklichen,

unter Hinweis darauf, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und aner kennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß zum Zeitpunkt des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁷ die unannehmbare Situation der absoluten Armut, des Hungers, der Krankheit, des Mangels an angemessenem Wohnraum, des Analphabetentums und der Hoffnungslosigkeit noch immer das Los von mehr als einer Milliarde Menschen ist,

³⁵⁴ Ebd.

³⁵⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁵⁶ Siehe E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁷ Resolution 217 A (III).

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, daß sich die Menschenrechtskommission weiter mit dieser Angelegenheit befaßt und daß sie mit ihrer Resolution 1998/72 vom 22. April 1998³⁵⁸, anfänglich für einen Zeitraum von drei Jahren, einen Mechanismus für Folgemaßnahmen eingerichtet hat,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in der Erwägung, daß dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt, so auch wenn es darum geht, zu diesem Zweck stärker mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgezogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁵⁹ wirksame Entwicklungspolitiken und internationale Unterstützung in Form eines wirksamen Beitrags der Staaten, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen erfordert,

betonend, daß die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten notwendig ist, damit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden können,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß sich über zehn Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt zwar neue Herausforderungen und Chancen für die Entwicklung bieten, daß jedoch sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nach wie vor Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung bestehen, daß sich den in der Erklärung festgeschriebenen Rechten neue Hindernisse

entgegenstellen und daß die Fortschritte bei der Ausräumung dieser Hindernisse nach wie vor ungefestigt sind,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist und daß sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und -politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

nach Behandlung des gemäß Resolution 52/136 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung³⁶⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *erklärt erneut*, daß das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁵⁹ festgeschriebene und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶¹, bekräftigte Recht auf Entwicklung als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und daß seine Verwirklichung zur vollen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;

3. *erkennt an*, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung eine wesentliche Verbindung zwischen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁷ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien herstellt, da sie eine ganzheitliche Vision entwickelt, die die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den bürgerlichen und politischen Rechten verknüpft;

4. *bekräftigt* die Bedeutung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, worin das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgeschriebene Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist;

5. *bekräftigt*, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig bedingen und verstärken und bestätigt in diesem Zusammenhang,

a) daß sich die Erfahrungen der einzelnen Länder bezüglich Fortschritten beziehungsweise Rückschritten bei der Entwicklung unterscheiden, und daß die Entwicklung im Ländervergleich wie auch innerhalb der Länder in einem breiten Spektrum verläuft;

³⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁹ Resolution 41/128, Anlage.

³⁶⁰ A/53/268.

³⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

b) daß eine Reihe von Entwicklungsländern ein rasches Wirtschaftswachstum verzeichnen konnten und nach wie vor dynamische Partner in der internationalen Gemeinschaft sind;

c) daß gleichzeitig die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist und daß die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozeß gegenübersehen und Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen nahezu ausgeschlossen zu werden;

d) daß das weltweite Voranschreiten der Demokratie überall mit gestiegenen Erwartungen an die Entwicklung einhergegangen ist, daß die Nichterfüllung dieser Erwartungen die Gefahr eines Wiederauflebens antidemokratischer Kräfte birgt und daß Strukturreformen, die die soziale Wirklichkeit nicht berücksichtigen, die Demokratisierungsprozesse destabilisieren könnten;

e) daß die wirksame Teilhabe der Bevölkerung ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen und dauerhaften Entwicklung ist;

f) daß Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Bürgergesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht;

g) daß die Teilhabe der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen ausgeweitet und verstärkt werden muß;

6. *bekräftigt außerdem*, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere zugunsten der Entwicklung, gestärkt würden;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle Hindernisse für die Entwicklung auf allen Ebenen zu beseitigen, indem sie die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte vorantreiben, umfassende Entwicklungsprogramme auf einzelstaatlicher Ebene durchführen und diese Rechte in die Entwicklungsaktivitäten einbeziehen sowie eine wirksame internationale Zusammenarbeit fördern;

8. *wiederholt*, daß die weite Verbreitung der absoluten Armut die volle und wirksame Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

9. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen ihres Mandats den Auswir-

kungen des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, auf die volle Ausübung des Rechts auf Entwicklung in diesen Ländern gebührend Rechnung zu tragen;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den insgesamt rückläufigen Fluß öffentlicher Entwicklungshilfe und fordert die entwickelten Länder auf, in einem Geist der Partnerschaft weitere Ressourcen für die Entwicklungshilfe zu mobilisieren, um die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Staaten zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternehmen, mit dem Ziel, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Erreichung der im Rahmen der Vereinten Nationen einvernehmlich vereinbarten Zielwerte so bald wie möglich zu erfüllen;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dem Faktor Geschlecht Rechnung zu tragen, indem unter anderem sichergestellt wird, daß Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozeß übernehmen, und betont, daß die Machtgleichstellung der Frau und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft für die Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen der derzeitigen Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die volle Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in den betroffenen Ländern, insbesondere des Rechts auf Nahrung, Gesundheit, Bildung und Arbeit;

13. *bekräftigt*, daß die internationale Zusammenarbeit immer mehr als eine Notwendigkeit gesehen wird, die sich aus anerkannten gegenseitigen Interessen ableitet, und daß diese Zusammenarbeit daher gestärkt werden sollte, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen und ihre Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu erfüllen;

14. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, dem Recht auf Entwicklung hohe Priorität zuzuweisen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Recht auf Entwicklung als unerläßlichen Bestandteil eines ausgewogenen Menschenrechtsprogramms weiter zu fördern;

15. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin für Menschenrechte im Hinblick auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternimmt, und bittet sie, nach weiteren Mitteln und Wegen zur Erreichung dieses Ziels zu suchen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung auch künftig über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie über die Hindernisse zu unterrichten, die sich nach ihrem

Dafürhalten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

17. *begrüßt* es, daß im Einklang mit der Resolution 1998/72 der Menschenrechtskommission anfänglich für einen Zeitraum von drei Jahren ein Mechanismus für Folgemaßnahmen eingerichtet wird, der aus einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Kommission und einem unabhängigen Sachverständigen besteht, mit dem Ziel, weitere Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung;

19. *erkennt an*, daß der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine wichtige Gelegenheit bietet, um alle Menschenrechte und insbesondere das Recht auf Entwicklung an die Spitze der globalen Agenda zu stellen;

20. *fordert* den Generalsekretär beziehungsweise die Hohe Kommissarin für Menschenrechte *auf*,

a) Mittel und Wege zu untersuchen, wie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung ein ihrer Bedeutung entsprechendes Profil erhalten kann;

b) dem Recht auf Entwicklung auch weiterhin Priorität zuzuweisen und für programmatische Folgemaßnahmen die entsprechende Unterstützung in Form von Personal, Dienstleistungen und Ressourcen bereitzustellen;

c) in enger Zusammenarbeit mit den Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen, den einzelstaatlichen Institutionen, der akademischen Welt und den interessierten nichtstaatlichen Organisationen weltweit eine weite Verbreitung und Bekanntmachung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu gewährleisten, indem Broschüren und Veröffentlichungen, ähnlich wie im Fall der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, frei zur Verfügung gestellt sowie Fachtagungen und Seminare abgehalten werden;

d) der Rolle und der Bedeutung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der allgemeinen Förderung und des allgemeinen Schutzes der Menschenrechte Ausdruck zu verleihen;

e) regelmäßig formelle und informelle Konsultationen mit allen Staaten über Folgemaßnahmen zu der Erklärung über das Recht auf Entwicklung abzuhalten;

f) die begrüßenswerte Initiative zur Abhaltung von Regionalseminaren fortzusetzen, die alle Aspekte der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung abdecken sollten;

g) in einen das Recht auf Entwicklung betreffenden Dialog mit der Weltbank einzutreten, der auch geeignete Initiativen, Politiken, Programme und Aktivitäten zur Förderung des Rechts auf Entwicklung umfaßt, und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die bei diesem Dialog erzielten Fortschritte zu unterrichten;

h) die zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, beispielsweise soweit sie an dem Exekutivausschuß für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten beteiligt sind, in die Förderung und Verfechtung des Rechts auf Entwicklung und seiner Verwirklichung, insbesondere auf internationaler Ebene, mit einzubeziehen;

21. *ersucht* die Menschenrechtskommission,

a) den von dem Vorsitzenden der Kommission ernannten unabhängigen Sachverständigen zu bitten, in seine Studie über den Stand der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Vorschläge zu Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen werden könnten, um das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene effektiver zu verwirklichen, und diese Studie der Generalversammlung vorzulegen;

b) den Mechanismus für Folgemaßnahmen zu bitten, unter anderem die Frage der Erarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung zu erörtern;

22. *legt* allen Staaten *nahe*, im Rahmen der Erklärungen und Aktionsprogramme, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung beitragen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/156. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta³⁶², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁶³ und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

³⁶² Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁶³ Resolution 260 A (III).